

# Grat und Grenze

Autor(en): **Giesel, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1991)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398553>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hans Griesel

## Grat und Grenze

Die alliterierende Rechtsformel *Grund und Grat* war im Schwäbischen und im Alemannischen weit verbreitet. Sie bezeichnete die Erdfläche oder den Grundbesitz in Berg und Tal ohne diesen zu begrenzen. Über *Grat und Grenze* soll im folgenden aus der Sicht eines Geometers nachgedacht werden und der Frage nachgegangen werden, was der *Grat* in Grenzurkunden bedeutet.

Die Brockhaus Enzyklopädie 1969 nennt folgende drei Wortbedeutungen: Die ausgeprägte scharfe Kammlinie eines Berges oder Gebirges; in der Bautechnik die Schnittlinie zweier Dachflächen und in der Fertigungstechnik den meist dünnen und scharfen Werkstoffrand an einem Werkstück, der beim Giessen, bei der Umformung oder spanenden Umformung entsteht.

Bei der Grenzfestlegung im Gelände interessiert nur die erste, die orographische Bedeutung; sie war oft massgebend, wenn einverständlich oder durch Gerichte Hoheits- und Eigentumsgrenzen anhand von alten Grenzbeschrieben festgelegt wurden.

Weil die Ergebnisse nicht immer überzeugten, stellt sich die Frage, ob die Enzyklopädien erschöpfend Auskunft geben, ob die Wortbedeutung sich im Laufe der Jahrhunderte wandelte oder ob eine ursprüngliche Bedeutung in Vergessenheit geriet.

### Herkunft und Geschichte

der Wörter *Grat* und *Grenze* sind bekannt. Mit verwandten Wörtern in andern indogermanischen Sprachen gehören sie zur indogermanischen Wurzel «gher, ghre» mit der Bedeutung hervorstechen, spitz sein. Sie sind zu vergleichen mit der slawischen Wortgruppe von russisch «gran» Grenze, eigentlich Ecke, Kante, Rand. *Gras* und *grün* gehören durch einen Bedeutungswandel des Wortes «gran» hervorstechen zu keimen, wachsen, grünen zur gleichen Gruppe. Das Wort *Grenze* wurde im 13. Jahrhundert aus dem Westslawischen «greniz» entlehnt und breitete sich von den östlichen Kolonisationsgebieten der

Deutschen allmählich über das deutsche Sprachgebiet aus und verdrängte das ältere Wort «Mark», welches Grenze und Grenzgebiet bedeutete. Die March im Kanton Schwyz erinnert an diese Wortbedeutung. Sie war Grenzgebiet zwischen den Gebieten der Grafen von Rapperswil, der Grafen von Habsburg-Laufenburg und der Grafen von Toggenburg.

Im Rätischen Namenbuch finden wir wenige Belege für das Wort March allein, viele bestimmende Wörter vom Marchbach bis zum Marchobel, jedoch keinen Marchgrat und drei bestimmte Worte, nämlich Blutmarch in Chur, Bluotmarch in Trimmis und Rungmarchen in Churwalden. Den Grat finden wir in vielen Varianten, aber keinen einzigen Grenzgrat. Nur ein Grenzställi in Rongellen zeugt von der Verwendung des Wortes Grenze zur Benennung eines Gebäudes. Heute noch bestimmen Markkommissionen in erster Instanz unsichere Grenzen und die Ingenieur-Geometer lassen durch ihre Gehilfen Marksteine setzen. Ist es mehr als Zufall, dass der Grat in Flurnamen weder mit der Grenze noch mit der March verbunden wurde oder ist jeder Grat – der Etymologie entsprechend – eine Grenze?

Was sagen uns die grossen Wörterbücher?

Im Schweizerdeutschen Idiotikon finden wir die Definition *länglicher, schmaler Bergrücken*. Die dann folgenden Beispiele bestätigen jedoch kaum die definitionsgemässe Verwendung des Wortes Grat: «es ragnet über all Grät us»; «wenn der Augst anfaht, ist der Winter im Grat», fängt es auf der Höhe schon an kalt zu werden; «D'Sunne hed an d'Gred ang'schlage ghan», hatte mit ihren ersten Strahlen die Berghöhen getroffen; «Über d'Grat ga» Untergehen von der Sonne.

In der alpinen Literatur sind Zusammensetzungen mit Grat weit verbreitet. Das ist nicht verwunderlich. Die Alpinisten konnten Grate freigebig benennen, weil die Einheimischen in den höchsten Höhen Namen nicht brauchten.

Das *Deutsche Wörterbuch* schreibt über die Bedeutung des Wortes Grat: *Vornehmlich* «schmale Kammlinie eines Berges, Kante eines Felsens». Zunächst oberdeutsch, seit dem 19. Jahrhundert allgemein, speziell aber in der Sprache alpiner Touristik. In genauer Definition, auf die aber der *gewöhnliche Sprachgebrauch nicht einzuschränken ist*: «Der Gebirgskamm wird durch das Zusammenlaufen der beiden Seiten des Gebirges gebildet, und stellt sich als eine Linie dar, welche wir uns über die höchsten Punkte des Gebirges gezogen denken. Man nennt ihn auch Gebirgsrücken. Schneiden sich die Seiten scharf in einer Kante, so erscheint er als *Grat*.» Der Naturforscher Lorenz Oken (1779–1851) hat diese Definition 1838 formuliert. Sie wurde von den Enzyklopädiern übernommen. Die anderen Bedeutungen des gewöhnlichen Sprachgebrauchs gingen vergessen; solchen wollen wir nachgehen, sofern sie im Zusammenhang mit Grenzen stehen.

Wir müssen nicht weit suchen, denn ein erstes Beispiel steht im Deutschen Wörterbuch, und zwar steht es für die eigentliche Bedeutung des Wortes.

«wan si faren mit ihrem vich über den grat hinz auf an das joch, so phenten wir si umb drei kreizer» (1474). Nun ist ein Joch eine Einsattelung, ein Einschnitt in einem Gebirgskamm. Der erwähnte Grat liegt *unter* dem Joch und gehört damit kaum zu den höchsten Punkten der Kammlinie. Auch treibt man das Vieh ungerne über scharfe Kanten und der Text meint wohl kaum, das Vieh sei über den Grat hinauf und hinunter zum Joch getrieben worden. Wo lag die Linie, deren Überschreitung die Pfändung nach sich zog, und ist nicht der Grat diese Grenze? Wie der Text zeigt, sind ohne Ortskenntnisse derartige Belege schwer auszulegen. Was dem Verfasser wie den Parteien damals eindeutig erschienen sein mag, ist heute schwer- oder missverständlich.

### Grenzbeschriebe

Pläne und Karten in beliebigen Massstäben kann heute jedermann mühelos und billig erwerben. Wandern und Planen ohne solche können wir uns kaum mehr vorstellen. Ein Schiedsrichter, der Grenzen im letzten und in früheren Jahrhunderten festlegte, musste ohne topographische Karten auskommen. Nach langwierigen Streitigkeiten und Verhandlungen galt es, den Grenzverlauf in Worten auszudrücken. Es wurden Marksteine gesetzt und Kreuze eingehauen. Der Grenzverlauf wurde so gut wie möglich beschrieben, damit nachfolgende Alpmeister und Gemeindevorsteher späterer Generationen die Marchen wiederfanden, mit Sicherheit erkannten und notfalls ersetzen konnten.

Wenn wir heute solche Grenzbeschriebe lesen, müssen wir uns vor Augen halten, dass ein Richter nur das beschreiben konnte, was er sah und wie ihm die Umgebung von einer Stelle aus *erschien*. Aus Zeit- und Kostengründen setzte er die nächste March möglichst weit weg, dorthin, wo er gerade noch sehen konnte; oft dorthin wo Himmel und Erde anscheinend zusammenstossen.

Weil die freie Sicht zu benachbarten Grenzzeichen verlangt ist, setzt ein Schiedsrichter wie ein Geometer die Marchen auf Geländekanten, auf Anhöhen und Rücken, notfalls in grösseren, weiten Mulden. Ungünstig gelegen ist hingegen ein Grenzzeichen am Fusse eines Berghanges. Dort kann ein Hirt die Grenze nicht überblicken und das Überweiden kaum verhindern. Ist der Grat die Grenze, steht das Vieh, wenn es diese überschreitet im Hoolicht, es erscheint übergross. Der Bergbauer erkennt dies vom Tal aus leicht und kann am Abend die Hirten rügen. Auch in dieser Hinsicht ist ein Grat eine zweckmässige Grenze.

Eduard Imhof benannte in seinem Buch *Gelände und Karte*<sup>1</sup> diese Trennlinie zwischen Himmel und Berg *Umrisslinie*. Sie wird im Gegenlicht und in der Nacht zur Silhouette und ist aus wirklichen und scheinbaren Geländekanten zusammengesetzt und kann auch ein Stück eines tatsächlichen Grates enthalten. Diese Umrisslinie nannte man und nennt der unbefangene Betrachter auch heute noch Grat.

Die Kantonsgrenze Graubündens folgt über lange Strecken Graten im üblichen Wortsinn. Felsige Bergkämme und Wasserscheiden sind natürliche Marchen, Schiedsgerichtsurteile und Grenzbeschriebe sind nur dort notwendig, wo die Natur keine Marchen setzt und Streit entstehen kann. Grenzbeschriebe solcher Abschnitte gaben Anlass zu diesen Überlegungen; wir wählten solche der Kantonsgrenze, weil sie besser dokumentiert sind, Kreis- und Gemeindegrenzen könnten als weitere Beispiele beigezogen werden. Vorerst soll gezeigt werden, dass auch in Grenzbeschrieben der «Höchste» oft nur als solcher uns erscheint.

### Kantonsgrenze Graubünden–Tessin bei St. Vittore und Lumino

Im «Instrument einer von 6 Syndikatore[n] löbln. Eydgnossenschaft vorgeschlagenen gränz berichtigung zwischen Misox und Bellenz 1776. Dat. Bellenz 9<sup>ten</sup> Aug.» wird der letzte rund 2,4 Kilometer lange Grenzabschnitt auf der rechten Talseite der Moesa wie folgt beschrieben: «und auf der mitte dieses Bühels ligt eine natürliche Flüe die anstatt einer March angenommen und oben auf mit N<sup>o</sup> 3 auf der Morgen und Mittagseite mit M, auf Abend und Mitternachtseite mit B bezeichnet worden, von da gerad hinauf gegen Mitternacht an den Berg Martum und an desselben Bergs höchstem Felsenspiz, etwa 15 Ellen von der äussersten Pündtner Hütte gegen der Luminer Alp herfür, stehet angesperret an einen Felsen ein gehauener Marchstein mit N<sup>o</sup> 4 ohne First und Buchstaben gezeichnet, hingegen ist an dem Felsen, wo die March anligt ein + und die Jahrzahl 1776 gezeichnet.» (10).

Die sechs im Instrument namentlich aufgeführten Syndikatore[n] waren die angesehensten Männer, alle aus aristokratischen Familien mit Namen von Rang und Klang, eine Vertretung erster Garnitur – so Felici Maissen –;<sup>2</sup> sie legten die Grenzen fest, liessen Marchsteine setzen und Zeichen einmeisseln und beschrieben alles so gut, wie es die verfügbaren Mittel zuliesse[n]. Sie hatten keine Karten und mussten sich an das halten, was ihre Augen sahen. Dessen muss man sich bewusst sein, wenn man heute den Text liest und ihn auslegt. Die beiden Marchen sind heute noch bekannt und die Zeichen identifizieren sie eindeutig; die sehr lange Grenzlinie ist mit ihnen völlig klar festgelegt. Hier interessiert die Beschreibung der Grenzrichtung von Punkt drei aus. Geradlinig nach Norden (Mitternacht) soll die Grenze *an* und nicht auf den Berg Martum, *an* und nicht auf desselben höchsten

Felsspitzen zielen. Letzterer ist nicht die höchste Erhebung des Berges Martum, sondern sie *erscheint* dem Beobachter am Horizont als höchste Felsspitze. Die Karten zeigen uns, dass die March N° 4 rund 40 Meter unter dem vermeintlich höchsten Felsspitzen liegt, der Berg Martum etwa 50 Meter höher kulminiert und sich in einem leicht ansteigenden Grat bis zum Piz Molinera fortsetzt. Von Punkt N° 3 aus sieht man diese Bergteile nicht.

Da Syndikatore auch auf dem Berg Martum Grenzzeichen setzen liessen, kannten sie dessen Topographie. Wenn diese im Grenzbeschrieb nicht erwähnt wird, beweist dies, dass man im 18. Jahrhundert nur das erwähnt, was man sieht, und das weglässt was hinter dem Horizont liegt.

### Kantonsgrenze Graubünden–St. Gallen bei Vättis

Wenden wir uns von der südlichsten Kantonsgrenze ab und der Grenze Graubünden–St. Gallen im Vättnerthal zu. Die Grenze wurde im Dezember 1839 durch die Regierungen der beiden Kantone durch Vertrag festgesetzt und beschrieben. Man stützte sich auf die wesentlichen alten Urkunden, insbesondere auf diejenige von 1426, welche für unsere Überlegungen von Interesse ist, und lautet:<sup>3</sup>

Wir Petrus Abte zuo Disentis Benedictiner Ordens im Churer Bisthum gelegen, urkunden mit diesem Schein und Brief, dass wir flehentlich erbeten und gebeten seindt worden von unserem getrewen Pundtsgenossen und Freundt, dem Hochwür. Abt Fridrich und Convent des Gottshaus Pfeffers, dass wir uns zuo Verhütung einiger Spän und Streitigkeit die sich mit dem Edlen Herrn Peter von Heewen und andern erhoben, gegen vorgemeldetem Gottshaus, die Landmarken, Zwing und Bähn auch andere hohe Freiheiten und Herrlichkeiten betreffend, mit sonderem Ernst und Fleiss in Beiseyn etlicher ehrlicher Leuthen, vorgenannter Gottshaus Schriften, Handvestinen und tägliche (taugliche) Zeugen herfürbrächten wie weit des Gottshaus Pfeffers Herrschaft, Zihl und Marckhen sich erstreckend.

Zuo Wüssen sey Männiglich, dass nach Erkenntnuss vieler Frey- und Gerechtigkeiten, auch nach Aussag biderber Leuthen sich erfunden hat, dass alle Jurisdiction, Obrigkeit, Gerichtszwang gebiet und Verbieth, Anlag hoher und Nider Strafen, Item Forst und Gejägt, Fischentzen, Zehenden, gemein Weiden, Alpen, Allmeinden, Wäldt, Erzgruoben, und gefunden oder ungefounden Nutzbarkeit, Gericht und Richter und Eidtspfleger, Nidere Richter und Ambtleuth, Kertzner und Bastard, eigne Leuth, ligends und fahrends Gut und was zu einer Herrschaft gehört, wie es denn Namen hab, eigentlich einem Abt und Convent des Gottshaus Pfeffers oder weme es anbefehlen tuot, one Widersprechen zuogehört zwüschen nachgeschribenen Zihlen und Marckhen gelegen. Alls von dem Wasser Saar, so in Rathionen herabfallt, und in den Rhein lauft, grädiges des Saar nach, biss auf alle Höche, und dann biss auf die Grauner Horn bis zum Tharsol Tobel, von dannen von Ursprung des Bachs Tumibach genandt; biss zum Marckhstein, von diesem biss in die Alp Sardonen bei den Glätsch in Gallfeissen; von Sardonen biss auf den

höchsten Gradt Tristell genannt. Von Tristel den höchsten Gradt hinauf auf Remotzen oder Remoten da ein Tobel ist. Von Remoten an Ursprung des Gorbsbach so ein Brunnen ist, von dem Gorbsbach biss in Grauisilffss, darüber ein Marckhstein ist; von dannen uf den höchsten Grath Galanden, von dannen in die Fluoh in den hohen Felsen, von dannen dem Gradt nach auf Grauenetsch, da ist ein Marckhstein, und dann von der Höche nach in die Kalber Waidt und dann bey Matona Kopff auf die hinderst Furggen, da man in Vatz in das Dorf sichtet. Von daselbsten biss auf die Steinwandt und von der Steinwandt krumb herum biss zuo der Scheydung da ein Dannen zeigt od. ein Stein. Von dannen biss auf Bizilonen Kopff und dann hinder Spiger Eckh dem grösten Grad nach in Mitten des Rheins und darnach dem Rhein nach biss an Schollberg in die Saar, da sie in den Rhein fliesst. Von dannen zum Stein Grappe und dann den letzten biss wieder auf Rationen. In diesen zill und Marckhen ist die Herrschaft Pfeffers ausgemarckt und besonders von der Herrschaft Sargans und Nidberg, Meyenfeldt, Unterfatz und Hohentrins. Dessen zu Urkund und wahren Zeugnuß und ewigem Bericht haben sich unterschrieben und ihr Siegel geben. Petrus Abt von Disentis, Uldaricus Brunius, Hugo comes a Werdenberg, Petrus a Heewenn, Henricus a Rheetiis. Act: in Taminio 1426 Die S. Agathe. (Ex authenticis libris Archivi monasterii Disertinensis, Parte II fol. 772, ganz übereinstimmend mit Pfäverser Abschriften.)

Im Gegensatz zum obenerwähnten Instrument von 1776, in welchem die Lage der Grenzpunkte und der Verlauf der Grenze genau beschrieben sind, wurden vom Verfasser Ziel und Marken der Herrschaft Pfäfers vollständig in wenigen Sätzen beschrieben. Er verfügte nicht über topographische Karten mit Höhenangaben. Er beschrieb Grenzen so wie er oder seine Gewährsleute sie sehen konnten; Grenzen die nur teilweise und mit Mühe begangen werden können. Hier interessieren Grate und Wasserscheiden. Leider kennen wir die Orte nicht oder nur ungefähr, von denen aus die Grenzen gesehen und beschrieben wurden. Die beschriebenen Grate wurden kaum begangen oder durchklettert. Die Kundschafter hatten sicher auch ihre liebe Not, dem Abt ihr Wissen richtig zu übermitteln und wahrscheinlich berichteten sie auch Unrichtiges. Wer den Beschrieb auf eine moderne Karte übertragen will hat Mühe. Heisst «bis zum Tharsoltobel» bis zum Tobelrand oder bis zum Bach in diesem steilen Bergtal? Ist mit dem «Ursprung des Bachs Tumibach genandt» wirklich die Quelle der Tamina gemeint oder ein anderer Ausgangspunkt eines damals so benannten Gewässers?

Mit den Grauner Horn sind sicher die Grauen Hörner und deren Gratlinie gemeint. Warum nannte man die Panärahörner nicht, welche das Calfeisental auf der Südseite ebenso markant begrenzen? Gut lokalisierbar ist der «Tristel», eine Bergkuppe südlich des Brennbodens. Nicht unproblematisch scheint die Behauptung von Heinz Mendelsohn,<sup>4</sup> dieser Ort könne nicht gemeint sein, der Passus «biss auf den höchsten Gradt Tristel» bezeichne das Tristelhorn, da dieses auf

der heutigen Kantonsgrenze liege. Vom Tristelhorn fällt der Grenzgrat hinunter zur Alp Ramoz (Remotzen) und die Grenze kann nicht «den höchsten Gradt hinauff auf Remotzen oder Remoten» gehen, es sei denn, man interpretiere den höchsten Grat, als eine Umrisslinie eines Berges, welche sich aus scheinbaren und wirklichen Geländekanten zusammensetzt und in der Nacht als Silhouette erscheint.

Ähnliches gilt für den Text: «. . . in Grauisilffs, darüber ein Markhstein ist; von dannen uf den höchsten Grath Calanden, von dannen in die Fluoh in den hohen Felsen, von dannen dem Grath nach Grauenetsch, . . .». Heinz Mendelsohn schreibt «*Haldensteiner Calanda*». Felsberger Calanda kann nicht gemeint sein, weil er niedriger ist, es aber heisst: grädig uf den *höchsten* grad Calanda oder ähnlich.

Diese Interpretation erschwert die Deutung des weiteren Grenzverlaufs. Vom Berggipfel geht die Grenze wohl kaum in die Fluoh und in den hohen Felsen. Gemeint waren eher ein scheinbar höchster Grat und die Felsen westlich, unter dem Haldensteiner Schaftäli, welches Teil der Haldensteiner Alp war, heute noch ist und früher zur Herrschaft Haldenstein gehörte.

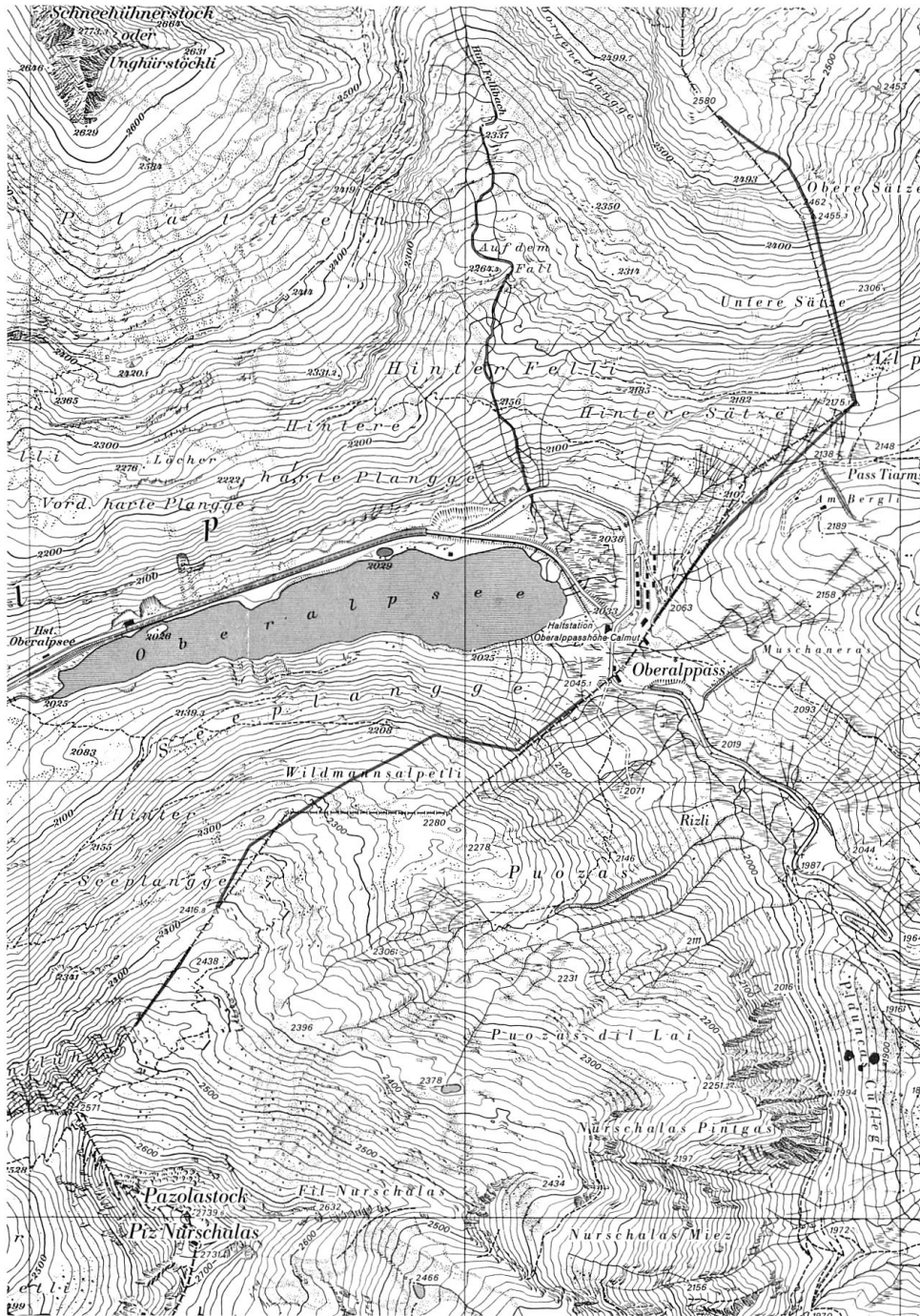
Erwähnenswert ist noch der «gröste Grad», welcher unter dem Pizalun hinunter zum Rhein führt; ausnahmsweise wird hier ein Seitengrad so benannt. Allzu grosses Gewicht wollen wir der Urkunde nicht zuerkennen, weil schon 1734 P. Carolus Scheuchzer aus Zürich, als Leiter einer Kommission zur Dokumentenprüfung, eingesetzt von der Eidgenössischen Tagsatzung diese und andere Urkunden als Fälschungen entlarvte.

### Kantonsgrenze Graubünden–Uri auf dem Oberalppass

Der Oberalppass – früher Christpalger- oder Christpalzerberg genannt – ist auf der Passhöhe flach, so dass Streitigkeiten beim Weidgang leicht losbrechen konnten. Am 13. September 1563 regelten Vertreter von Disentis und Urseren den Grenzverlauf nach Süden mit folgenden Worten:

«. . . Erstlichen ist Abgeredtt worden, das die alt Marchen, by dem grossen Stein, glich by der Landtstrass an dem Ortt, da sich die Wasser Runss von einn Anderen scheidt und Ein Theil der Wasseren gegen Urseren und der andre Theil gegen Dyssentis zu fliessen, also sin und Plyben soll, unnd dess Orts die Alppen und derselben Gerechtigkeiten beidersyz von ein Anderen scheiden, und die Recht Landt March heysen, und dass diser March zu Mherer Erlütterung, in dem grossen Stein, so Nechst darby, ein Chrüz ingehouwen werden soll, der March gleich Lutten, und von dersälbigem March *gegen Mittag alle gredi Richtig hinuff byss uff den obersten Spitzen oder gradtt des Bergs*, und soll die March, so mann Mithag halben an dem Biel glich zu Nechst ob dem sie funden hirmit uffgeheppt sin, und gar thannenn gethan werden und fürhin müzig Mher gelten, dem nach soll. . .» (11)





**Oberalppass.**  
 Übersichtsplan  
 1:10 000 der  
 Schweizerischen  
 Grundbuchver-  
 messung mit  
 Kantonsgrenze  
 Graubünden-Uri  
 laut Grenzbe-  
 schrieb vom  
 13. 9. 1563 und  
 beidseits geneh-  
 migtem Grenz-  
 plan von 1978.  
 Blau: Grenze der  
 Dufourkarte, der  
 Siegfriedkarte  
 und der Landes-  
 karte der  
 Schweiz seit 1859  
 bis 1985.

Am 18. August 1836 wurden bei der «Erneuerung der Marken am Urserenberg die gleiche Grenze ergänzend wie folgt beschrieben: «... und von diesem Stein, der dann durch einen neuen ersetzt werden soll, geht die Mark gegen Mittag in gerader Richtung mit dem auf demselben stehenden Kreuz zwischen beiden Felsen hinauf auf den Gipfel, wo etwelche Klafter herwärts demselben in einem gespaltenen Felsen, wie es bereits durch Herrn Landmarcher Marti vorbezeichnet

worden, ein Kreuz eingehauen werden soll. *Von da geht die Mark rechts auf den Grad, und von da wieder links hinauf allen Gräden nach bis auf den Bazolastock.* (12)

Im Sommer 1891 wurde die Grenze wiederum begangen, am 13. Juli wurde ein Vertrag entworfen und am 2. April 1892 vom Regierungsrat Uri und vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden genehmigt. (13) Ergänzt wurde die Vermarkung beim grossen Stein. Dann lesen wir:

«von da wurde die Grenze gegen den Pazzolastock begangen. Das im früheren Marchinstrument etwelche Klafter herwärts einem Gipfel befindliche Marchkreuz konnte nicht aufgefunden werden. Gleichwohl wird die Grenzbeschreibung vom Jahre 1836/37 neuerdings genehmigt, indem solche auch mit der Grenzlinie auf der eidgenössischen topographischen Karte 1:50 000 übereinstimmt.»

Diese Übereinstimmung mit der Siegfriedkarte, mit einem topographischen Plan 1:10 000, welcher bei den Akten lag, sowie mit den neuen Landeskarten, auf denen sogar Grenzsteine eingetragen waren, welche allerdings in keinem Dokument erwähnt waren, bewirkten, dass man die Grenze lange Zeit nicht überprüfte. Schliesslich steckten Geometer beider Kantone die Grenzpunkte der Landeskarte im Gelände ab, fanden aber keinen Stein. Ein Ingenieur der Landestopographie hatte für die Siegfriedkarte längs einem schräg den Hang durchquerendem Geländebruch Punkte aufgenommen, welche ihm als Marchen geeignet erschienen. So musste der Grenzverlauf mit Hilfe der oberwähnten Texte festgelegt werden.

Bei einer gemeinsamen Begehung mit Vertretern beider Kantone wurde einhellig festgestellt, dass «der oberste Spitz oder Grad des Berges» als solcher erscheint, den Horizont nach Südwesten bildet und längs einer Geländekante verläuft. Die Grenze wurde in der Richtung des Kreuzes, auf den scheinbar höchsten Punkt des Grates gezogen. Dann «geht die Mark nach rechts» nach Südwesten längs dem Nordrand einer flacheren Alpweide «auf den Grad», der am Horizont als solcher erscheint, an Ort jedoch eher einem Rücken gleich sieht. Nach Südwesten folgt die Grenze diesem Rücken «nach links» um dann über einen Grat im üblichen Wortsinn den Pazolastock zu erreichen. Diese Grenze hatten die Hirten stets beachtet! Doch, wie legten die Landrichter, alt Landvögte und Ratsherren seinerzeit den weiteren Grenzverlauf fest? Dem Grat nach? Keineswegs, denn wir lesen in der Urkunde von 1563:

«. . . , und ist hie by auch beschlossen, und abgeredet worden, dass uff den Alpen genant Thallolenn, und borgären, und uff den Orten, der Wasser Runss die rechten Landtmarchen zwyschen denen von Dyssentis und urseren sein sollen, und des Orttis beyder theillen Alpen und Weiden Entscheiden geben. Also wo die Wasser gegen Dyssentis hinfliessen, da

söllendt die uss den Pündten die Alp Nutzen und Nüssen und dazu Recht haben als Jrs Eigenthumb, und wo die Wasser gegen Urseren fliesen, da söllen auch die von Urseren die Alpen Nuzen und Nüssen als Irs Eigenthumb.»

Die Grenze Graubünden–Uri wurde derart anschaulich und klar beschrieben. Wäre die Wasserscheide auch für die nach Osten anschliessende Kantonsgrenze Graubünden–Tessin bestimmend, so würde das Val Cadlimo Bündner Territorium sein. Lothar Deplazes hat eingehend dargelegt, warum dem nicht so ist.<sup>5</sup> Doch findet sich in dieser Arbeit ein weiteres Beispiel für die Interpretation des Begriffes Grat. So wollen wir uns dem Gebiet um den Lukmanierpass zuwenden.

### Kantonsgrenze Graubünden–Tessin auf dem Lukmanier

Im Lukmaniergebiet wurde die Kantonsgrenze noch nie durch Vertrag zwischen den Kantonen geregelt. Dies ist bemerkenswert, erstaunlich und doch leicht zu erklären. Die französischen Soldaten steckten am 6. Mai 1799 aus Rache Kloster und Dorf Disentis in Brand, wobei auch die Archive des Klosters und des Kreises Disentis zerstört wurden. In Graubünden fehlen seither die Urkunden und im Tessin sind sie zerstreut in den Archiven der Gemeinden und der Alpkorporationen. Die Dufourkarten 1:100 000 wurden im Oberalp- und im Lukmaniergebiet in den Jahren 1855–1859 gestochen. Die Originale – Messtischblätter im Massstab 1:50 000 – aus denen später die Siegfriedkarten entstanden, wurden nach Instruktionen von G. H. Dufour kartiert. In diesen lesen wir über die Kantonsgrenzen:<sup>6</sup>

«Les objets qu'il est nécessaire de représenter sur la carte et de déterminer avec exactitude, sont: . . .

g. Les limites des cantons sans s'occuper de celles des communes, ni même des districts (sauf les cas où l'administration cantonal l'exigerait). Ces limites devront d'ailleurs être entièrement conformes aux plans et aux procès-verbaux de délimitation qui auraient été dressé antérieurement.

. . .»

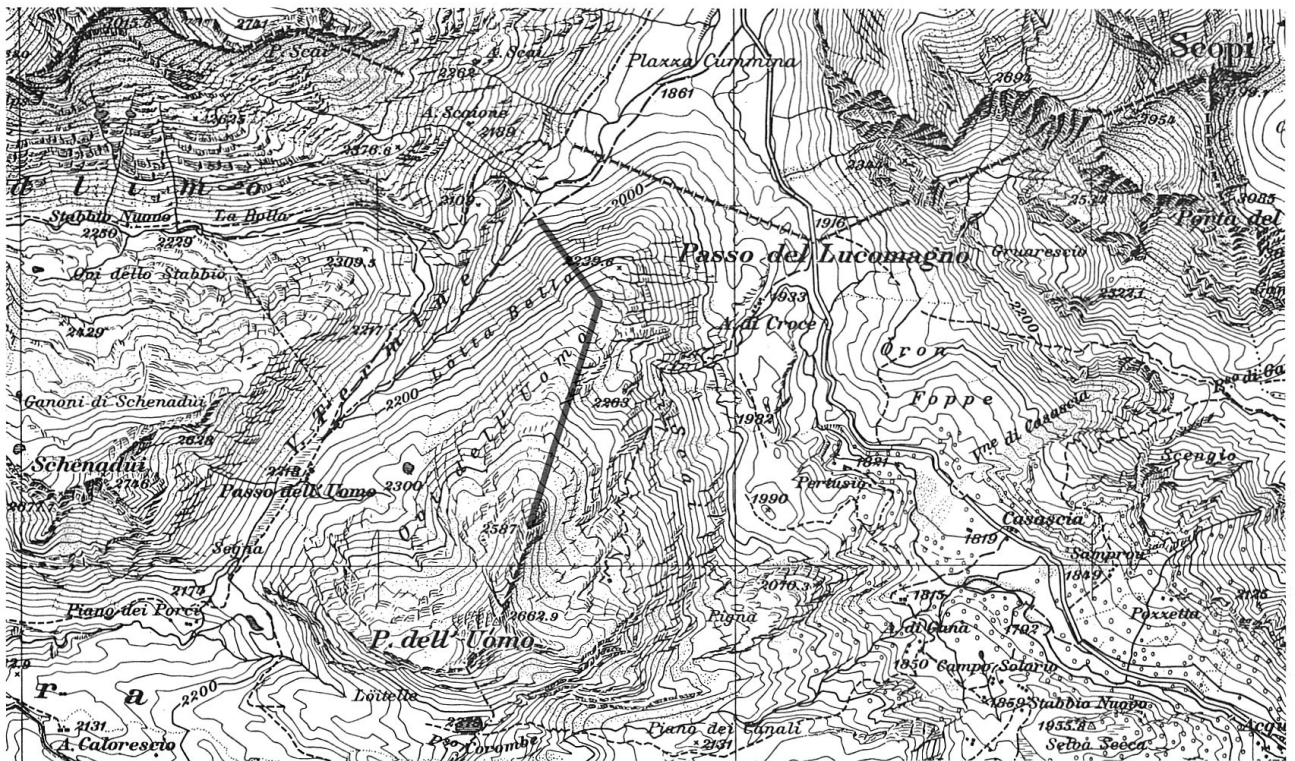
Der Topograph fand weder Grenzpläne noch Protokolle, hingegen auf der Passhöhe einen Stein mit der Jahrzahl 1877. Als Territorialmarch ist er nicht dokumentiert, zeigt jedoch an, dass die Lukmanierstrasse bis zu dieser Stelle von den Kantonen gebaut wurde. Der Ingenieur deutete – entgegen den Instruktionen – den weiteren Grenzverlauf an mit kurzen Grenzlinien. Man findet sie sowohl in den Dufour- wie in den Siegfriedkarten. Später wurden sie in diesen und in den neuen Landeskarten der Vollständigkeit halber ergänzt. Sie täuschen heute noch vor, die Kantonsgrenze verlaufe geradlinig vom Piz Scai zum erwähnten Stein und von diesem auf den Scopi, worunter die

Fische im Stausee «Lai da Sontga Maria» leiden, weil sie im südlichsten Teil auch mit Tessiner Fischerei-Patent gefangen werden.

Lothar Deplazes, Mitarbeiter des Centro per la storia e l'onomatica ticinese, welches für den Kanton Tessin dessen Urkunden systematisch bearbeitet, hat das von Bündnern lange gesuchte Schiedsgerichtsurteil von 1570 in vorbildlicher Weise ediert.<sup>5</sup> Aegidius Tschudi (1505–1572), der Vater der schweizerischen Geschichtsschreibung, entschied wie folgt:

Das die von Quint bi der besitzung diser alp Vallis Termini. Iut Jr brief und siglen belijben söllend und mögend, und die selbig durch das gantz tal nider als Ir frij eigentumb weiden nutzen und niessen, ungesumpt und unverhindert eins herrn abpts des Gotzhuses und dero von Disentis, bis zů dem fal des wassers genant froda, und von der froda schnürrechtig hinüber das wasser so uss dem bemelten marchtal herab flüst, an den grat so unden in der tieffe anfacht, welcher grat die alp Locomagno von dem marchtal scheidet, und dem selben grat nach fadenrichtigs hinuf bis uff die höche des bergs der da stost an die alp genant De Cruce so dero von Lavontiga und Comprovasco uss Bolentz ist, wie sich das der richtige nach, von der froda fal bis zum selben hohen berg uff die grede zücht. Doch mit sölcher bescheidenheit, diewil etlich küntschafften zů // geben und geredt das ein spitalwirt des hospitals Sanctae Mariae in Lucomagno gelegen etwan sin eigen vech in dem gemelten Marchtal dishalb des wassers durch das talhinuf zů der linken hand habe weiden lassen, das auch fürohin ein spitalwirt des gemelten hospitals Sanctae Mariae, welcher dann je zů ziten des orts spitalwirt ist oder sin wirt, daselbst sin eigen vech hie dishalb des wassers zů der linken hand hinuf durch das genant Marchtal bis an das Wasser so gegen Livininen zů flüst möge weiden, und nit witer noch andrer gstat dann wie jetz erlutert ist und darin nit gefar bruchen, doch der landmarch und herrlichkeit ünser herren und oberen von Uri in deren bemelte alp Vallis Termini gelegen in alweg gantz unvergriffenlich unschädlich und one nachteil etc.

Streitgegenstand war das Marchtal auf beiden Seiten seines Baches, abwärts bis zur Froda und aufwärts bis zur Wasserscheide. Das Tal ist geographisch begrenzt durch die Wasserscheide zur Val Cadlimo nach Westen; nach Süden durch die Wasserscheide vom Piz Schenadüi über den Passo dell'Uomo zum Pizzo dell'Uomo; von diesem zieht sich ein Grat und dann der flache Rücken der Costa del Scai nach Norden, welche das Tal nach Osten abschliessen. Nach Westen und Süden mussten keine Grenzen festgelegt werden, weil Tschudi das Marchtal den Nachbarn von Quinto zugesprochen hatte und diese Eigentümer der anstossenden Täler Cadlimo und Piora waren. Das Tal musste jedoch gegen zwei Grundstücke begrenzt werden: im Norden und Osten gegen die Lukmanieralp, welche auch Alp St. Maria genannt wird und Eigentum des Klosters Disentis war; im Osten gegen die Alpe Croce, Eigentum der Gemeinde Leontica, zu welcher heute auch Comprovasco gehört. Ein Bach auf dem Passo dell'Uomo und die



Eigentumsgrenzen beschränken auch die Nutzungsrechte des Pächters im Hospiz St. Maria. Die Gemeinde Quinto gehört zur Leventina, welche unter der Herrschaft der Urner stand. Die Gemeinde Leontica war Teil der Landvogtei der drei eidgenössischen Orte Uri, Schwyz und Unterwalden. Die Lukmanieralp unterstand dem Hochgericht Disentis.

Die Eigentumsgrenze Marchtal–Lukmanieralp wurde deshalb auch Hoheitsgrenze Leventina–Disentis; die Grenze Marchtal–Alp Croce wird Territorialgrenze zwischen den Landvogteien Leventina und Blenio. Die erstere wurde zur heutigen Kantonsgrenze Tessin–Graubünden, die zweite ist heute Bezirksgrenze Leventina–Blenio.

Tschudi begrenzt das Marchtal vorerst mit dem Wasserfall der Froda und dann mit zwei Geraden gegen die Lukmanieralp. Die erste:

«... und von der froda schnürrichtig hinüber das wasser so uss dem bemelten Marchtal herab flüsst, an den grat so unden in der tieffe anfacht, welcher grat die alp Locomagno von dem Marchtal scheidet, ...»

Tschudi steht beim Wasserfall der Froda. Nach Osten begrenzt ein Grat den Horizont. Der Grat beginnt unten in der Tiefe, zweifellos beim früheren Talboden unter dem Stau des Lai da St. Maria und zieht sich nach Süden. An diesem Grat endet die erste Gerade und beginnt die zweite:

**Lukmanierpass.  
Landeskarten  
1:50 000, Blätter  
256 und 266,  
Cuolm Lucmagn,  
mit Kantonsgrenze  
Graubünden–  
Tessin, kartiert in  
der Dufourkarte,  
der Siegfriedkarte  
und den Landeskarten  
der Schweiz seit  
1858. Rot: Grenze  
gemäss Aegidius  
Tschudi von 1570,  
in der Landeskarte  
1:25 000, Blatt  
1252 seit 1965 als  
Bezirksgrenze  
Blenio–Leventina  
dargestellt.**

... scheidet, und demselben grat nach fadenrichtigs hinuf bis uff die höche des bergs der da stost an die alp genant croce ...

Der scheinbare Grat, welcher das Marchtal von der Lukmanieralp scheidet, genügt als Grenze nicht. Ihm entlang soll die Grenze fadenrichtig, das heisst gerade weitergehen, und zwar bis auf die Höhe des Berges, welcher an die Alp Croce anstösst. Tschudi, sechzig Jahre alt, hat den Grat kaum bestiegen. Er, die Schiedsrichter und Parteien erblickten gegen Süden den «hohen Berg.» Steht man auf dem Grat, am Endpunkt der ersten Geraden auf einer Höhe von rund 2270 Metern, ist die «Höhe des Bergs» zu erkennen. Es ist der pyramidenförmige Vorgipfel des Pizzo dell'Uomo, Kote 2585.

Im Nachsatz

«wie sich das der richtige (Richtungen) nach, von der froda fal bis zum selben hohen berg uff die grede zücht.»

muss «grede» als Plural von Grat verstanden werden und wohl kaum als «gerade» oder als Ableitung von lateinisch «gradus» Stufe, Treppe, in einem Gebäude. Die Grate ziehen sich vom Endpunkt der ersten Geraden zum Vorgipfel und weiter zum Pizzo dell'Uomo, hier wird der Felskamm so ausgeprägt, dass er der heute üblichen Definition von Grat entspricht. Auf dem Pizzo dell'Uomo stossen die Alpen Croce und Piora mit dem umstrittenen Marchtal aneinander. Die von Tschudi festgelegte Grenze ist auf den Landeskarten 1:25 000 1232 Oberalppass und 1252 Ambri-Piotta als Bezirksgrenze zwischen Blenio und Livigno kartiert. Sie wurde nach 1570 von den Alpbesitzern (Gemeinden und Korporationen im Tessin waren ausschliesslich Grundeigentümer im Lukmaniergebiet) als Eigentumsgrenzen vermarktet. Heute besitzt das Kloster Disentis die Weidflächen der einstigen Lukmanieralp; sie wurden ihm als Realersatz von den Kraftwerken übergeben. Den Tessinern ist es zu verdanken, dass die Grenze im Gelände festgestellt werden kann. Dass dabei die deutschsprachigen Urkunden schwer interpretierbar waren, ist leicht verständlich; dass die Territorialherren (die Gemeinde Medel, der Kreis Disentis wie auch der Kanton Graubünden) auch nicht beigezogen wurden ist zu bedauern und leicht erklärbar.

Die Alpe Croce stösst laut Tschudi beim Vorgipfel des Pizzo dell'Uomo an die Lukmanieralp an. Vermutliche Grenzzeichen lassen erwarten, dass die March vom Vorgipfel über die Kote 2262 hinunter geht zum Kreuz auf der Kulmination des einstigen Saumweges. Dieser benutzte möglicherweise den Sattel 250 Meter westlich der Lukmanierstrasse und nur 5 Meter höher als der Pass. Dort fliesst auch ein Bach, welcher im Pachtvertrag vom 30. April 1506 Credizia genannt wurde. Die Kantonsgrenze ist seit langem für beide Kantone von geringer Wichtigkeit; Alpbesitzer entrichten kleine Steuern. Es ist zu hoffen,

dass sie noch in diesem Jahrhundert einvernehmlich festgelegt wird und die eindeutig falsche Kantonsgrenze in den Landeskarten korrigiert wird.

Lothar Deplazes interpretiert den Grenzbescrieb Tschudis wie folgt:

«Die Grenze zur Alp Locomagno oder Santa Maria – die synonyme Bezeichnung durchzieht den ganzen Text – begann also beim Wasserfall Froda, durchschnitt gradlinig den Talgrund und verlief fadenrichtigs einem Grat, einer nicht ausgeprägten natürlichen Grenze (Seitengrat der Val Termine) entlang, bis zur Höhe des Bergrückens und stiess dort an die Alp Croce und damit ans Bleniotal.» (5) S. 57

Hat Deplazes Aegidius Tschudi recht verstanden? Seine Interpretation hat folgende Schwächen: Das Marchtal wird im Osten auf anderthalb Kilometer nicht begrenzt; es fehlt die Grenze gegen die Alpe Croce. Tschudi hätte einen «Seitengrat, eine nicht ausgeprägte natürliche Linie» nicht Grat bezeichnet. Dieser «Seitengrat» beginnt nicht in der Tiefe, einer Vertiefung oder einem Abgrund. Der «Seitengrat» beginnt nur einige zehn Meter tiefer als der Fuss des Wasserfalls; der Talgrund beim ehemaligen Hospiz St. Maria unter dem Stausee hingegen rund 130 Meter. Eine von der Froda aus leicht überblickbare Grenze würde in zwei geradlinige Grenzen, welche genau in der gleichen Richtung verlaufen, unterteilt. Ein Schiedsrichter wie Tschudi setzt keine Zwischenmarchen in eine geradlinige Grenze, er überlässt solche Details der späteren Vermarkung. Tschudi lebte im Bergkanton Glarus. Dort nennt man einen Bergrücken, welcher sich nur 300 Meter über ein Tal erhebt nicht einen «hohen berg» oder «höche des bergs». Der Nachsatz

«wie sich das der richtige nach, von der froda fal bis zum selben hohen berg uff die grede zücht»

bleibt unbeachtet.

Dass Deplazes Aegidius Tschudi unrichtig auslegte, zeigt auch die Urkunde vom 11. Juli 1572, mit der das Kloster Disentis die Alp Santa Maria den Degagne Osco und Tarnoglio verkaufte Beilage B5 zu (5). Die Grenzen werden wie folgt beschrieben:

«... , stost sonnenufgang an die Alp Witschura, mithag halbenn an spittals güter, wie zill und marckstein wysent und auch an den Rynn, *abethalb nach luth der urthell* so zwüschent unns unnd denen von Quint gebenn jst jm tussennt fünffhundert und sechtzigsten jare, oberthalb jnn alle höche. Unndt (als von wegenn der Petza Comuna, mögendt sy gemeinlich mit denen von Bollentz nutzen und weyden wie von alter har ouch gebrucht und geweidett worden ist. *Welche alpb Petza Comuna stost harwertz am Rhein und an die alp Staby, Bollentzhalb an die alpb dela Cross genannt*) *obsich jn alle höche.*» . . .

Im Osten stösst die Lukmanieralp (Alp St. Maria) an die Alp Witschura, im Westen (abethalb) an die Grenzen des Marchtals, welche Tschudi zwei Jahre zuvor mit zwei geradlinigen Grenzen festgelegt hatte. Die Pezza Comune. Teil der Lukmanieralp, stösst im Süden an die Eigentumsgrunde der Alpe Croce und geht aufwärts in alle Höhe. Weil beim Endpunkt der Marchtalgrunde – nach Auslegung von Deplazes – das Gelände weiter ansteigt, spricht auch der Grenzbescheid von 1572 gegen seine Interpretation.

### Grund und Grat

sind eine Dissertation und ein Buch von Paul Zinsli betitelt.<sup>7</sup> und <sup>8</sup> Er hat im gedruckten Teil seiner Dissertation den Formaufbau der Bergwelt in den Sprachbegriffen der schweizerdeutschen Mundarten behandelt. Er betrachtete in ihr nur diejenigen Wörter, die die Erscheinungen der heimischen Bergwelt irgendwie unter dem Gesichtspunkt der Form bestimmen. Mehrmals wies er darauf hin, dass die namengebenden Formen oft nur von einer Stelle aus als solche erscheinen; dass sie verschwinden und sich verändern können:

«Vom Tal aus betrachtet, ragen freilich die vielen Felszinnen zackig ins Hoo(ch)licht, in den Horizont hinein und erhalten ihre verschiedenen Namen als einzelne «Hööreli». «Es Hoore(n) muess uf-eme(n) Graat si(n)», eben damit seine Horn-gestalt deutlich werde, erklärt mir der Safier Gewährsmann. Dem Jäger und Heuer in den «Hüttenschnitten» bietet das Gebirge von den Höhen der gegenüberliegenden Talseite einen anderen Anblick als vom Hause aus. In seiner **Perspektive** verschwinden die einzelnen Hörnchen im Felshang, und eine mächtige **Gratlinie** umschwingt ein massives, wenn auch reich gegliedertes «Hoore(n)».

«So ist auch in Safien der «Graat» – wie fast überall im Schweizer Alpenland – die höchste Bergkante. Ein besonders zerklüfteter und durch das faule Gestein schwer begehbarer Grat zieht sich da zwischen dem Alperschelli- und dem Weisshorn hin. Ganz anders sieht der «Camaaner Grat auf der westlichen Talseite aus: der fällt in sanften Alptrittten bis zum Landwasser ab und bildet zuoberst stellenweise breite Wölbungen und geräumige Weidekuppen; steilere Grashänge bilden weiter draussen den «Tenner Graat» über dem sonnigen Dörfchen Tenna. Schon Scheuchzer bemerkte, dass «das Wort Grath, dem der Lateiner Dorsum zu vergleichen» nicht allzeit «eine einige oberste Spitze» bedeute, «sondern mehrmalen und nach dem Grund der Sprache, viele in die Länge sich fortstreckende Höhen des Gebirgs». So heissen denn allenthalben auch die gerundeten und begrasteten Höhen der Bergzüge: «Galtvee(h) ist uf -em Graat» (Avers),. . .<sup>8</sup> S. 56.

Lesen wir bei Zinsli weiter, finden wir:

«In der Doppeleinheit «Grund und Grat» trennt und verbindet die Sprache nicht nur den begrenzten Talgrund und den im Wort Grat



ersonderten obersten Bergkamm; es scheidet sich vielmehr die Bergwelt in zwei Höhenbereiche:

**Grund** bedeutet die ganze niedere Tal-Lage, und **Grat** umfasst hier alle hochgelegenen Teile, Weid- und Schutthänge, Eisfelder und Gipfel.» (8 S. 167).

und ferner auf Seite 173:

«Wie für das Gliedern im Oben und Unten, so ist der **Grat** auch für die waagrechte Übersicht» ein gegebener Ansatzpunkt: bildet er doch dem Blick nach allen Seiten die Grenze und ein mühseliges Hindernis für jeden Weg in die Ferne, der nicht den Bächen nachzieht.»

und auf Seite 56:

«Wie er gestaltet sein mag, den obersten Rand der Gebirge schlechthin, die höchsten **Höhen im Gegensatz zum Talbereich** heisst der schweizerische Bergbewohner **im Grat**.»

Die anscheinenden Widersprüche sind leicht zu erklären:

Im Talgrund begrenzen Grate in verschiedenem Wortsinn unsern Blick. Taleinwärts mag es der höchste Bergkamm sein, talauswärts ein weit entfernter Grat einer Gebirgskette, auf beiden Talseiten jedoch Trennlinien zwischen Himmel und Berg. Haben wir diese überwunden, eröffnet sich uns das Gebiet der Alpweiden, Schutthänge und der Felsen; wir sind **im Grat**, steigen wir weiter lässt uns der eine oder andere **Grat glauben**, wir seien **auf dem Grat**. Wir erreichen ihn schliesslich und können erst jetzt beurteilen, ob wir einen Bergrücken oder einen Grat, einen schmalen Bergrücken erklommen haben.

Neben den bekannten Begriffen ergibt sich ein weiterer Wortsinn:

Der Grat ist die Umrisslinie eines Bergs, die Trennlinie zwischen Berg und Himmel, welche im Gegenlicht (Hooliecht) und in der Nacht zur Silhouette wird; aus wirklichen und scheinbaren Geländekanten zusammengesetzt, kann sie auch den orographischen Grat, einen schmalen Bergrücken enthalten.

#### Quellen

- <sup>1</sup> Eduard Imhof, Gelände und Karte, Erlenbach-Zürich 1950.
- <sup>2</sup> Felici Maissen, Bündner im Streit um die Grenze bei Monticello im 18. Jahrhundert, Bündner Monatsblatt 1982, S. 269 ff.
- <sup>3</sup> Johann Ulrich von Salis, Hinterlassene Schriften, Zweite Abtheilung, Chur 1834.
- <sup>4</sup> Heinz Mendelsohn, Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, XIV, Heft 3.
- <sup>5</sup> Lothar Deplazes, Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier – Piora (13.–16. Jahrhundert), Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Band 1, Chur und Disentis 1986.

#### Anmerkungen

- <sup>6</sup> Le Bureau Topographique fédéral, la Topographie de la Suisse 1832–1864, Histoire de la carte Dufour, Berne Imprimerie Stämpfli & Cie 1989.
- <sup>7</sup> Paul Zinsli, Grund und Grat: Die Bergwelt im Spiegel der schweizerdeutschen Alpenmundarten, Bern.
- <sup>8</sup> Paul Zinsli, Grund und Grat, Der Formaufbau der Bergwelt in den Sprachbegriffen der schweizerdeutschen Alpenmundarten, (Teildruck) Dissertation Universität Zürich.
- <sup>9</sup> Andrea Schorta, Rätisches Namensbuch, Band 2 Etymologien, Bern 1964.

### Urkunden

- <sup>10</sup> 1776 August 9. Vermittlung in Grenzstreitigkeiten zwischen der Grafschaft Bellinzona und dem Misox durch die Syndikatore der Eidgenossenschaft 1563, September 13.
- <sup>11</sup> Bericht und Vertrag über Marchen und Weidgang auf dem Christpalger Berg durch Johann Deflorin, alt Landrichter im oberen Grauen Bund, und Landammann zu Disentis, alt Landrichter im oberen Grauen Bund, und Landammann zu Disentis, Hauptmann Sebastian v. Castelberg und Landrichter Peter Berchter für Disentis: Caspar Mürssli Ammann des Tales Urseren. Hans Russi, Statthalter daselbst und Bastian Renner für Urseren. Gemeindearchiv Tujetsch, Urkunde 22. Gleichlautende Urkunde im Staatsarchiv Uri.
- <sup>12</sup> 1837, November 30. Grenzbereinigungsvertrag, abgeschlossen zwischen den Kantonen Graubünden und Uri, betr. den Urserenberg, StAGR, Vertrag Nr. 204.
- <sup>13</sup> 1891, September 14. Vertrag über die Grenzbereinigung zwischen den Kantonen Graubünden und Uri im Bereich des Oberalppasses zwischen Piz Platius und Wildmannsalpetli. StAGR, Vertrag Nr. 914.

Der Kartenausschnitt Oberalppass, Seite 374 wurde mit Bewilligung des Meliorations- und Vermessungsamtes Graubünden vom 26. Juni 1991 reproduziert.

Reproduktions-  
erlaubnis

Der Kartenausschnitt Lukmanierpass, Seite 378 wurde mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 10. Juni 1991 reproduziert.

Hans Griesel, Campodelsweg 21, 7000 Chur.

Adresse des Autors